

Gebührensatzung

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Wettringen vom 22. Dezember 2022

Inhaltsverzeichnis:

Präambel.....	1
§ 1 Allgemeines.....	1
§ 2 Gebührenpflichtige.....	1
§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz.....	2
§ 4 Begriff des Grundstücks.....	3
§ 5 Eigentumswechsel.....	3
§ 6 Entstehung der Gebühr.....	3
§ 7 Fälligkeit und Erhebung der Gebühr.....	3
§ 8 Beendigung der Gebührenpflicht.....	3
§ 9 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen.....	3
§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	4
Bekanntmachungsanordnung.....	4

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff), in der jeweils geltenden Fassung, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit der Satzung der Gemeinde Wettringen über die Abfallentsorgung hat der Rat der Gemeinde Wettringen in seiner Sitzung am 12. Dezember 2022 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der Gesamtleistung der gemeindlichen Abfallentsorgung im Sinne des § 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Wettringen erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten und der Umlagen nach § 6 KAG öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Hierbei wird der Forderung des LKrWG, Anreize zur Müllvermeidung zu schaffen, Rechnung getragen und die Eigenkompostierung gefördert.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist

- a) der Eigentümer / die Eigentümerin des an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstückes und im Falle des Bestehens eines Erbbaurechtes der/die Erbbauberechtigte,
- b) der Wohnungseigentümer / die Wohnungseigentümerin,
- c) der/die Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes,
- d) der Nießbraucher / die Nießbraucherin und alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- e) Bei Wohnungseigentum können die Gebühren einheitlich für die Eigentümergemeinschaft festgesetzt werden. Der Abgabebescheid wird den Wohnungseigentümern/-innen als Gesamtschuldner/-innen oder den von diesen nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter/-innen bekanntgegeben.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Kalendermonats an gebührenpflichtig, der dem Kalendermonat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Jahresgebühr beträgt bei vollem Anschluss (Gefäß für Altpapier, Gefäß für Restmüll und Gefäß für Bioabfälle) auf der Basis des Restmüllgefäßes
- | | | | |
|-----|--------------|---|----------|
| mit | 60 l Inhalt | = | 127,00 € |
| mit | 80 l Inhalt | = | 137,00 € |
| mit | 120 l Inhalt | = | 162,00 € |
| mit | 240 l Inhalt | = | 257,00 € |
- (2) Bei einer Befreiung vom Anschlusszwang für die Bioabfälle ermäßigt sich die Gebühr in Absatz 1 um 55,00 €. Wenn die Anzahl der Papiergefäße die Anzahl der Restmüllgefäße übersteigt, betragen die Gebühren für jedes zusätzliche Papiergefäß 12,00 €. Wenn die Anzahl der Bioabfallgefäße die Anzahl der Restmüllgefäße übersteigt, betragen die Gebühren für jedes zusätzliche 120 l-Bioabfallgefäß 40,00 € und 240 l-Bioabfallgefäß 55,00 €.
- (3) Die sonstigen Jahresgebühren betragen:
- | | |
|--|------------|
| für 15 Abfallsäcke im Außenbereich= | 90,00 € |
| für einen 1.100 l-Behälter (Kleincontainer) zur Aufnahme von Restmüll bei 4-wöchiger Entleerung= | 950,00 € |
| bei wöchentlicher Entleerung= | 1.300,00 € |
| für einen 1.100 l-Behälter (Kleincontainer) zur Aufnahme von Papier= | 257,00 € |
| für ein Grundstück, welches vom Anschlusszwang für den Restmüllbehälter befreit wurde= | 117,00 € |
| für ein Grundstück, welches vom Anschlusszwang für den Restmüllbehälter, für den Bioabfallbehälter = | 62,00 € |
| Grundbeitrag für Grundstücke ohne Restmüll-, Papier-, Bioabfallbehälter = | 50,00 € |
| für ein 120 l Bioabfallbehälter = | 40,00 € |
- (4) Für Personen, die allein ein bebautes Grundstück bewohnen, ermäßigt sich die Gebühr für ein Restmüllgefäß (60 l), Papiergefäß (240 l) und Bioabfallgefäß (120 l) auf 80,00 €, bei einer Freistellung vom Bioabfallgefäß auf 50,00 €.
- (5) Die Gebühr wird nach vollen Monatsbeträgen berechnet, auch wenn sich die Abfuhr nur auf einen Teil des Monats erstreckt.
- (6) Die nach § 10 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Wettringen zugelassenen zusätzlichen Abfallsäcke (70 l Inhalt) werden über den örtlichen Handel vertrieben. Der Kaufpreis beinhaltet alle Gebühren.
- (7) Für die am Bauhof der Gemeinde abgegebenen Grünabfälle werden je nach angelieferten Mengen Gebühren in Höhe von 3,00 bis 10,00 Euro erhoben. Die Gebühren sind bei der Abgabe zu entrichten.
- (8) Für die Abfuhr von sperrigen Abfällen und die Abfuhr von Kühlschränken, Kühlgeräten, Elektro- und Elektronikgeräten (§ 15 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Wettringen) werden keine besonderen Gebühren erhoben.
- (9) Für die Abgabe von Altglas an den Depotcontainern, von Kunststoffen, Metallen, Verbundstoffen mittels Wertstoffbehälter und von Problemabfällen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen werden keine besonderen Gebühren erhoben.
- (10) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Tage, an dem das Grundstück an die Abfallentsorgung angeschlossen wird. Sie endet nach Ablauf des Monats, in dem der Anschluss fortfällt. Zahlungspflichtig ist der Eigentümer des an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks.
- (11) Die Zahlungspflichtigen erhalten über die zu entrichtenden Beträge eine Zahlungsaufforderung, die mit anderen Gemeindeabgaben (Steuern und Grundbesitzabgaben) verbunden sein kann.

§ 4

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung und Bezeichnung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 5

Eigentumswechsel

- (1) Wird das Eigentum oder das Erbbaurecht an einem Grundstück übertragen, so hat der bisherige Gebührenschuldner die Gebühren bis zum Ende des Monats zu entrichten, in den der Wechsel fällt. Für die Gebühren dieses Monats haftet daneben der neue Eigentümer.
- (2) Der bisherige und der neue Eigentümer sind verpflichtet, den Eigentumswechsel der Gemeinde anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Eigentümer solange als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren, bis die für die Veranlagung zuständige Stelle von dem Eigentumswechsel Kenntnis erhält.

§ 6

Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die gemeindliche Abfallentsorgung oder die Bereitstellung der Abfallbehälter zur Aufstellung auf dem Grundstück. Angefangene Kalendermonate werden voll berechnet.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom Ersten des auf die Änderung folgenden Monats.
- (3) Wird die Abfallentsorgung infolge von Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen oder sonstigen von der Gemeinde nicht zu vertretenden Gründen bis zu einem Monat unterbrochen oder bis zu drei Monaten eingeschränkt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

§ 7

Fälligkeit und Erhebung der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr ist fällig zu je einem Viertel zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Kalenderjahres.
- (2) Sie ist zu den vorgenannten Fälligkeitstagen an die Gemeindekasse Wettringen zu entrichten.
- (3) Der Gebührenpflichtige erhält über die zu entrichtende Benutzungsgebühr eine Zahlungsaufforderung, die mit dem Abgabenbescheid für andere Gemeindeabgaben (Grundsteuer usw.) verbunden sein kann.

§ 8

Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Voraussetzung für die Gebührenerhebung weggefallen ist, der Gebührenpflichtige hat dies nachzuweisen.

§ 9

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) und dem Justizgesetz vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19. Februar 2003 (GV NW S. 156, 818) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 11. Dezember 2012 in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften in Bezug auf Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wettringen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wettringen, den 22 Dezember 2022

Der Bürgermeister
gez. B. Bültgerds